

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Fa 5/4 - 1996

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/345/125

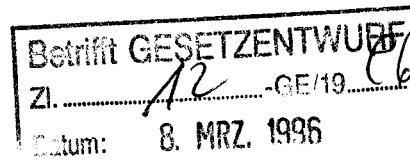
Telefax: 345/ 72

Graz, am 1. März 1996

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Stellungnahme



An den
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament

1010 Wien

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark vom 1. März 1996 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, übermittelt.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Fa 5/4 - 1996

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/345/125

Telefax: 345/ 72

Graz, am 1. März 1996

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie

Sektion Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 26. Februar 1996, Zl.: 23 0102/4-II/3/96, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 1 lit. i):

Gegen den Entfall der Familienbeihilfe für Schüler, die „die jeweils festgelegte Schuldauer“ um mehr als ein Jahr überschreiten, bestehen grundsätzliche Bedenken. Es ist zu befürchten, daß durch diese Bestimmung nicht nur ein erhöhter Noten- und Leistungsdruck auf Schüler, sondern auch vermehrte Beschwerden gegen Beurteilungen resultieren würden, was in weiterer Folge zu einer Verschlechterung des Klimas innerhalb der Schulgemeinschaft führen kann.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die verwendete Terminologie nicht mit den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung abgestimmt ist. § 32 leg. cit. sieht für die verschiedenen Schularten eine Höchstdauer des Schulbesuches vor, wobei in der Regel ein oder zwei Wiederholungen innerhalb der Höchstdauer liegen können. Gemäß § 32 Abs. 8 leg. cit. kann auf Ansuchen des Schülers die Schulbehörde erster Instanz unter gewissen Voraussetzungen eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr

bewilligen. Diese Voraussetzungen (Krankheit, freiwillige Wiederholung einer Schulstufe oder gleichwertige Gründe) sind jedoch nicht mit den Kriterien des Entwurfes („ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“) gleichzusetzen.

Vorgeschlagen wird, bei Wiederholungen innerhalb der gemäß § 32 des Schulunterrichtsgesetzes festgelegten Höchstdauer keinen Entfall der Familienbeihilfe vorzusehen.

Bei Aufrechterhaltung der Entwurfsfassung könnte eine Beurteilung der Voraussetzungen nicht durch einfache Rückfrage an die Schule oder an die Schulbehörde erfolgen, sondern die Klärung müßte durch das zuständige Finanzamt selbstständig vorgenommen werden, da das Schulunterrichtsgesetz von anderen Kriterien ausgeht.

Zu Z 37 (§ 31 Abs. 1):

Der Einsparung im Bereich der Schulbuchaktion wird grundsätzlich zugestimmt, doch sollte diese nicht durch Abwälzung der Kosten auf die Erziehungsberechtigten (Selbstbehalt von 10 v.H.) erfolgen, sondern durch entsprechende Herabsetzung des jährlichen Höchstbetrages (Limits). In diesem Zusammenhang wäre es somit den Schulen selbst überlassen, durch welche Maßnahmen die erforderliche Einsparung erreicht wird.

Abschließend darf höflich bemerkt werden, daß innerhalb der äußerst kurzen Begutachtungsfrist eine eingehendere Stellungnahme nicht möglich ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidenten des Nationalrates übersandt.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
